

Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Änderung vom 25. Oktober 2017

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **162.12**
Aufgehoben: –

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug,

gestützt auf § 22 Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 1. April 1976¹⁾,

beschliesst:

I.

Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vom 30. August 1977²⁾ (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹⁾ Das Verwaltungsgericht erhebt für die Deckung des Verfahrensaufwands und die Kosten des Entscheids eine pauschale Spruchgebühr; diese beträgt Fr. 400.– bis Fr. 15'000.–.

³⁾ In ausserordentlichen Fällen setzt das Gericht die Spruchgebühr nach den Bemessungsgrundsätzen des Absatzes 2 fest, ohne an die untere oder obere Bemessungsgrenze gebunden zu sein.

⁴⁾ Das Gericht erlässt Richtlinien zur Festlegung der Gerichtskosten in den verschiedenen Rechtsgebieten. Diese werden auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts publiziert.

¹⁾ BGS [162.1](#)

²⁾ BGS [162.12](#)

§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Diese umfassen insbesondere die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen und Übersetzerinnen und Übersetzern.

³ Soweit Barauslagen im Zeitpunkt des Entscheids noch nicht bekannt sind, können sie vorbehalten und später in Rechnung gestellt werden; der Vorbehalt ist im Entscheid aufzuführen.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Zeuginnen und Zeugen beziehen für jedes Erscheinen vor dem Verwaltungsgericht eine Entschädigung von Fr. 30.– bis Fr. 100.–.

² Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Spesen und Auslagen.

³ Ein hinreichend nachgewiesener Verdienstausschlag ist ihnen angemessen zu ersetzen, höchstens aber mit Fr. 150.– pro Stunde.

⁴ Bedürfen Zeuginnen und Zeugen wegen besonderer Umstände einer Begleitperson, so hat diese die gleichen Ansprüche wie die Zeuginnen und Zeugen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Sachverständige werden nach Aufwand entschädigt. Die Entschädigung wird auf Grund der eingereichten und auf ihre Angemessenheit überprüften Honorar- und Auslagenrechnung, nach Vereinbarung oder nach Ermessen festgesetzt.

² Übersetzerinnen und Übersetzer werden nach der Verordnung betreffend das Übersetzungswesen im behördlichen Verkehr¹⁾ entschädigt.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Verfahrenskosten werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und in Rechnung gestellt. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

² Wird die Rechnung innert der Zahlungsfrist nicht beglichen, so ist die gebührenpflichtige Person mit einer Mahnung in Verzug zu setzen. Erfolgt die Zahlung trotz der Mahnung nicht innert Frist, so ist vom Tage der Mahnung an ein Verzugszins von 5 Prozent zu entrichten.

³ Ab zweiter Mahnung werden Mahnkosten in der Höhe von Fr. 35.– in Rechnung gestellt.

⁴ Für die Kostenforderung gilt die zehnjährige Verjährungsfrist gemäss dem Obligationenrecht.

¹⁾ BGS [161.15](#)

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit eine Partei gemäss § 28 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes²⁾ Anspruch auf eine Parteientschädigung hat, so hat sie für jedes Erscheinen vor Gericht oder vor Sachverständigen Anspruch auf die für Zeuginnen oder Zeugen vorgesehene Entschädigung.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Hat die Partei eine berufsmässige Vertreterin oder einen berufsmässigen Vertreter, so ist ihr für das Honorar und die notwendigen Barauslagen der Vertreterin oder des Vertreters, die unmittelbar mit der Vertretung im Verfahren zusammenhängen, eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Das Honorar beträgt Fr. 100.– bis Fr. 10'000.– und versteht sich inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen.

⁴ Das Honorar der unentgeltlichen Rechtsbeiständin oder des unentgeltlichen Rechtsbeistandes wird bei patentierten Anwältinnen und Anwälten in der Regel nach einem Stundenansatz von Fr. 200.– (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) berechnet.

Titel nach § 9 (neu)

2a. Kanzleigeühren

§ 9a (neu)

Kanzleigeühren

¹ Das Gericht erhebt für Dienstleistungen der Gerichtskanzlei folgende Gebühren:

- a) Erstellung von Kopien, je Seite: Fr. 2.–;
- b) Erstellung eines elektronischen Datenträgers, pro Datenträger zuzüglich Seitenpreis bei vorgängigem Scan: Fr. 35.–;
- c) Vollstreckbarkeitsbescheinigungen und Rechtskraftbescheinigungen (mehr als drei Monate nach Rechtskraft des Entscheids): Fr. 20.– bis Fr. 50.–;
- d) Abgabe von anonymisierten Entscheiden: Verrechnung des Stundenaufwands bei einem Ansatz von Fr. 90.–/h;

²⁾ BGS [162.1](#)

- e) Als Entschädigung für jeden zusätzlichen Versand infolge nicht abgeholter Postsendungen oder dem Gericht nicht mitgeteilter Adressänderungen können Fr. 40.– in Rechnung gestellt werden;
 - f) Andere Dienstleistungen: Verrechnung des Stundenaufwands bei einem Ansatz von Fr. 90.–/h.
- ² Bei besonders geringem Aufwand oder für wissenschaftliche Zwecke können diese Gebühren angemessen herabgesetzt oder erlassen werden.
- ³ Dienstleistungen für zugerische Amtsstellen erfolgen kostenlos.
- ⁴ Für Dienstleistungen der Kanzlei ausserhalb hängiger Verfahren kann ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden.
- ⁵ Kanzleigeühren werden sofort fällig und sind wie Gerichtskosten gemäss § 6 dieser Verordnung zu vollstrecken.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 25. Oktober 2017

Verwaltungsgericht des Kantons Zug

Der Präsident

Aldo Elsener

Der Generalsekretär

George Kammann

Publiziert im Amtsblatt vom 10. November 2017

¹⁾ Inkrafttreten am 11. November 2017